

# Windkraft gegen Landschaft?

## Relevanz von Landschafts- und Ortsbild im UVP-Genehmigungsverfahren

### Der Beitrag schnell gelesen

Trotz der vielen Vorteile, die die Windenergie im Vergleich zu Energie aus fossilen Brennstoffen bietet, können Windenergieanlagen oft als störend empfunden werden und Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild erzeugen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbilds und/oder des Landschaftsbilds im UVP-Genehmigungsverfahren festgestellt, stellt sich die Frage, welche Bedeutung dies für die Erteilung der UVP-Genehmigung haben kann. Mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild hat sich zuletzt der VwGH in seiner Entscheidung vom 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018 befasst. Der Beitrag untersucht die Relevanz des

Landschafts- und Ortsbilds im UVP-Genehmigungsverfahren und beschäftigt sich auch mit dem jüngsten VwGH-Erk.

### UVP-Verfahren

§ 17 UVP-G; NÖ Naturschutzgesetz; NÖ Elektrizitätswesengesetz; § 56 NÖ Bauordnung  
VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018; VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018; VwGH 21. 12. 2023, Ra 2022/04/0132; BVwG 5. 1. 2021, W104 2234617-1/21E

RdU 2024/38



Mag. CHRISTOPH JIRAK ist Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte.  
Mag.<sup>a</sup> SARAH WOLF ist Rechtsanwältin bei Schönherr Rechtsanwälte.

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Rechtsfragen
- C. Rechtliche Beurteilung
  1. Orts- und Landschaftsbild als Teil der UVP im engeren Sinn
  2. Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G
  3. Mitanzuwendende Materiengesetze nach § 17 Abs 1 UVP-G
    - a) NÖ NSchG
    - b) NÖ ElWG/NÖ BauO
    - c) Zwischenergebnis
  4. Verfassungsrechtliche Überlegungen
  5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G
  6. Auffangtatbestand des § 17 Abs 5 UVP-G
- D. Ergebnis

### A. Einleitung

Jede menschliche Einwirkung beeinflusst ihre Umgebung und so prägt auch die Windenergienutzung das österr Landschafts- und Ortsbild mit. Windenergieanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (zB Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind.<sup>1</sup> Aus diesem Grund ist bereits bei der Standortwahl für Windenergieanlagen ein gewisses Maß an Sorgfalt erforderlich.

Jedoch ist nicht auszuschließen, dass es bei Windkraftstandorten aufgrund der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds zu Kritik am Vorhaben kommt. Auch in Genehmigungsverfahren begutachten die Prüfgutachter der Beh die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Ortsbild und/oder Landschaftsbild zunehmend „negativ“.

Im gegenständlichen Beitrag soll dargestellt werden, welche Bedeutung eine negative Beurteilung des Ortsbilds und/oder

Landschaftsbilds im Rahmen eines UVP-Genehmigungsverfahrens hat. Dabei wird auch auf die jüngste Rspr des VwGH zu dieser Thematik eingegangen.<sup>2</sup>

### B. Rechtsfragen

Es werden folgende Rechtsfragen untersucht:

- Sind das Ortsbild und das Landschaftsbild zwingende Bestandteile der UVP?
- Sind das Ortsbild und das Landschaftsbild Genehmigungskriterien nach dem UVP-G?
- Ist eine negative Beurteilung (erhebliche Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbilds) ein zwingendes Genehmigungshindernis?

### C. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Orts- und Landschaftsbild als Teil der UVP im engeren Sinn

Bestandteil des UVP-Genehmigungsverfahrens ist auch die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie deren Überprüfung in Form eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA) oder einer Zusammenfassenden Bewertung (ZB). Diese fachliche Prüfung wird als UVP ieS bezeichnet.

Gem Art 3 Abs 1 lit b UVP-RL<sup>3</sup> sind in der UVP die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf die „Landschaft“ zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Die „Landschaft“ ist daher ein fachlich zu beurteilendes Schutzgut.

<sup>1</sup> So zutr BVwG 19. 2. 2020, W118 2224390-1, *Stanglalm Windpark*.

<sup>2</sup> VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018; sa VwGH 21. 12. 2023, Ra 2022/04/0150 und VwGH 21. 12. 2023, Ra 2022/04/0132.

<sup>3</sup> RL 2011/92/EU des EP und des Rats vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 2011/26, 1.

Diese unionsrechtliche Vorgabe wurde in § 1 Abs 1 Z 1 lit c UVP-G<sup>4</sup> (allgemeine Zielbestimmung) sowie in § 6 Abs 1 Z 3 UVP-G (Vorgaben für die UVE) umgesetzt.

Die Landschaft ist daher **zwingend** als **Schutzgut** in die UVE aufzunehmen; die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind zu beschreiben. Gleiches gilt für das UVGA bzw die ZB. Denn dieses hat die UVE zu überprüfen und ggf zu ergänzen.

Das Schutzgut „Landschaft“ wird üblicherweise in zwei Teilaspekte unterteilt: Einerseits das „**Landschaftsbild**“, andererseits den „**Erholungswert der Landschaft**“.

Demnach ist das **Landschaftsbild** – dh das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft<sup>5</sup> – zweifellos ein Teil des Schutzguts „Landschaft“. Das **Ortsbild**, dh die bauliche Ansicht eines Orts oder Ortsteils innerhalb eines Bezugsbereichs,<sup>6</sup> wird zwar weder in der UVP-RL noch im österr UVP-G ausdrücklich erwähnt, in der Lit wird jedoch vertreten, dass für das Schutzgut „Landschaft“ sowohl das überörtliche Landschaftsbild als auch das Ortsbild beurteilungserheblich sind.<sup>7</sup>

Somit sind **sowohl das Orts- als auch das Landschaftsbild Teil der UVP ieS** (UVE einerseits und UVGA bzw ZB andererseits).

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob und inwieweit das Orts- und das Landschaftsbild auch **Genehmigungskriterien** nach dem UVP-G sind.

Es gibt im UVP-G mehrere Kriterien, die zwar Gegenstand der UVP ieS, nicht jedoch Genehmigungskriterium sind (vgl zB das Klima- und Energiekonzept oder das Bodenschutzkonzept<sup>8</sup>). Was Genehmigungskriterium ist, ergibt sich aus § 17 UVP-G (und seit der UVP-G-Nov 2023 – höchst unsystematisch – für Windparks auch aus § 4a UVP-G).<sup>9</sup>

Beim Thema Genehmigung und Genehmigungsvoraussetzungen geht das österr UVP-G über die Anforderungen der UVP-RL deutlich hinaus. Die UVP-RL verlangt lediglich die Prüfung der Umweltauswirkungen und endet mit der UVP ieS (UVE sowie UVGA bzw ZB). Dazu ordnet die UVP-RL an, dass die Ergebnisse der UVP bei allen Genehmigungsentscheidungen – lediglich – „zu berücksichtigen“ sind.<sup>10</sup> Jedoch normiert die UVP-RL keine inhaltlichen Vorgaben an die Genehmigungsentscheidungen.

Demgegenüber geht das österr UVP-G über die UVP ieS weit hinaus und endet erst mit einer Genehmigungsentscheidung sowie dem nachfolgenden Abnahmebescheid. Das UVP-G normiert auch eigenständige inhaltliche Vorgaben an die Genehmigungsentscheidung. Konkret sieht das UVP-G ein dreistufiges Konzept zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens vor:<sup>11</sup>

In einem ersten Schritt hat die UVP-Beh nach **§ 17 Abs 1 UVP-G** die in den mitanzuwendenden **Materiengesetzen** vorgesehenen **Genehmigungsvoraussetzungen** bei der Entscheidung über den UVP-Antrag anzuwenden. Soweit die Materiengesetze eine Interessenabwägung normieren, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen; so können allfällige Genehmigungshindernisse überwunden werden.

In einem zweiten Schritt sind die **Genehmigungsvoraussetzungen** des **§ 17 Abs 2 UVP-G** anzuwenden. Diese umfassen

- ▶ die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (Z 1),
- ▶ die Geringhaltung der Immissionsbelastung zu schützender Güter sowie jedenfalls die **Vermeidung von Immissionen** (Z 2),

- ▶ die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der **Nachbarn** gefährden (lit a) oder
  - ▶ erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen (lit b) oder
  - ▶ zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen (lit c),
- ▶ die Vermeidung, Verwertung oder ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen (Z 3).

Nach § 17 Abs 2 UVP-G ist keine Interessenabwägung normiert.<sup>12</sup> Das bedeutet: Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist der Genehmigungsantrag ohne Interessenabwägung abzuweisen.

In einem dritten Schritt besteht eine **Abweisungsmöglichkeit** wegen „schwerwiegender Umweltbelastungen“ nach **§ 17 Abs 5 UVP-G**. Anders als § 17 Abs 2 UVP-G sieht § 17 Abs 5 UVP-G eine Interessenabwägung vor. Seit der UVP-G-Nov 2023 ist hier zusätzlich normiert: Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des „Landschaftsbilds“ erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

## 3. Mitanzuwendende Materiengesetze nach § 17 Abs 1 UVP-G

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu prüfen, ob das Landschafts- und das Ortsbild Genehmigungskriterien nach einem gem § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Materiengesetz sind. Ist das der Fall, muss im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbilds geprüft werden, ob die Materiengesetze eine Interessenabwägung oder eine andere Form der Ausnahme vorsehen, sodass eine Genehmigung trotz erheblicher Beeinträchtigung möglich ist. Ist das nicht der Fall, dann ist die UVP-Genehmigung zu versagen und die Prüfschritte 2 und 3 entfallen.

Beispielhaft werden im Folgenden die Genehmigungsvoraussetzungen anhand der Rechtslage in NÖ geprüft, weil in diesem Bundesland die meisten Windkraftvorhaben zu finden sind.

### a) NÖ NSchG

Das **Landschaftsbild** ist Genehmigungskriterium nach dem NÖ Naturschutzgesetz (**NÖ NSchG**):<sup>13</sup> Nach § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn insb das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird und diese Be-

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idGF.

<sup>5</sup> Vgl VwGH 28. 2. 2005, 2001/10/0101.

<sup>6</sup> Vgl VwGH 13. 4. 2023, Ra 2021/05/0121.

<sup>7</sup> ZB *Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 1 Rz 2.

<sup>8</sup> Das mit der UVP-G-Nov 2023 eingeführte Bodenschutzkonzept ist – wie das Klima- und Energiekonzept – auch nicht Teil der eigentlichen Vorhabensbeschreibung, die für die Abgrenzung des Verfahrensgegenstands maßgeblich ist und im Wege des bescheidförmigen Verweises zum Bescheidinhalt wird. Die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der UVE gem § 6 Abs 1 Z 1 lit g UVP-G ist davon klar zu unterscheiden. IdS ist auch der uE missglückte Leitfaden des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus dem Jahr 2023 zu lesen; [www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/betrieblich\\_umweltschutz/uvp/uvp\\_uv\\_leitfaeden.html](http://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uvp_uv_leitfaeden.html) (Stand aller Links 19. 2. 2024).

<sup>9</sup> Siehe *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 21 [im Druck].

<sup>10</sup> Art 8 UVP-RL.

<sup>11</sup> Vgl dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 8 [im Druck].

<sup>12</sup> Vgl VwGH 22. 11. 2018, Ro 2017/07/0033, *SKW Kühtai*.

<sup>13</sup> NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl-N 5500–0.

einträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Wann eine „erhebliche“ Beeinträchtigung gegeben ist, wird im NÖ NSchG nicht definiert. Nach der Rspr von VwGH und BVwG ist eine „erhebliche“ Beeinträchtigung jede „nicht unbedeutende“ oder „maßgebliche“ Beeinträchtigung.<sup>14</sup>

Das NÖ NSchG sieht **keine Interessenabwägung** bei erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor. Wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, kommt demnach gem § 7 Abs 2 NÖ NSchG nur eine **Abweisung des Genehmigungsantrags** in Frage (siehe jedoch unten Pkt 4).<sup>15</sup>

#### b) NÖ EIWG/NÖ BauO

Sowohl das **Ortsbild** als auch das Landschaftsbild sind Genehmigungskriterien nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz (**NÖ EIWG**)<sup>16</sup> iVm § 56 NÖ Bauordnung (**NÖ BauO**):<sup>17</sup> Nach § 11 Abs 4 NÖ EIWG (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung) ist – sofern für eine Erzeugungsanlage keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist – § 56 NÖ BO sinngemäß anzuwenden.

§ 56 Abs 1 NÖ BO normiert, dass Bauwerke so zu gestalten sind, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden. Dabei dürfen sie hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Fall einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereichs vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

Nach der Rspr des VwGH bedarf die Prüfung, ob ein Bauwerk geeignet ist, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der Beiziehung eines Sachverständigen, der aufgrund seines Fachwissens ein Gutachten zu erstatten hat.<sup>18</sup> Das Ortsbild ist anhand des aktuellen (bewilligten) Erscheinungsbilds der Umgebung zu beurteilen. Dabei ist maßgeblich, ob es eine gewisse gemeinsame Charakteristik gibt, auch wenn diese nicht vollständig einheitlich ist. Diese bildet den Maßstab dafür, ob ein Bauvorhaben das Ortsbild erheblich beeinträchtigt.<sup>19</sup>

Diese Betrachtung unterliegt jedoch folgender Einschränkung: In § 56 Abs 1 NÖ BO wird zwar auch explizit das Landschaftsbild genannt, damit ist jedoch in einer verfassungskonformen Auslegung nur **das mit dem Ortsbild jeweils zusammenhängende Landschaftsbild** zu verstehen.<sup>20</sup> Nur soweit eine Beziehung des Ortsbilds zum Landschaftsbild vorhanden ist, ist gem § 11 Abs 4 NÖ EIWG iVm § 56 Abs 1 NÖ BO bei einem Windkraftvorhaben auf die Wirkungen des Landschaftsbilds Rücksicht zu nehmen.<sup>21</sup> Liegt somit kein Ortsbild vor, weil zB im Standortraum nur vereinzelt bauliche Bestände in solitärer Lage vorhanden sind, kann hier auch kein Konnex zum Landschaftsbild gezogen werden.<sup>22</sup>

**Weder das NÖ EIWG noch die NÖ BO** sehen eine **Interessenabwägung** vor. Wird daher das **Ortsbild** und das damit zusammenhängende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, kommt nur eine **Abweisung des Genehmigungsantrags** in Frage (siehe jedoch unten Pkt 4).

#### c) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl **Landschaftsbild** als auch **Ortsbild** **Genehmigungskriterien** nach einigen gem

§ 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Materiengesetzen der Länder (hier bspw NÖ NSchG und NÖ EIWG bzw NÖ BO) sind.

Manche dieser Materiengesetze (zB NÖ NSchG und NÖ EIWG bzw NÖ BO) sehen **keine Interessenabwägung** oder eine andere Form der Ausnahme vor, weshalb eine Genehmigung bei erheblicher Beeinträchtigung grds nicht zulässig ist. In diesem Fall wäre die UVP-Genehmigung zu versagen.

Jedoch führen **verfassungsrechtliche Überlegungen** dazu, dass ein Versagen der Genehmigung lediglich aus Gründen des Orts- oder Landschaftsbilds ohne Interessenabwägung verfassungsrechtlich unzulässig ist, sofern damit Bundesinteressen unterschiedslos unterlaufen werden. Dazu im Folgenden:

#### 4. Verfassungsrechtliche Überlegungen

Die Errichtung eines Windparks dient der Gewinnung von (erneuerbarer) Energie. **Elektrizitätswesen** ist eine **Kompetenz des Bundes** zur Grundsatzgesetzgebung. Die Errichtung eines Windparks liegt somit im Interesse des Bundesgesetzgebers. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung im Elektrizitätswesen fällt in die Kompetenz der Länder.<sup>23</sup> Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das **EIWOG**,<sup>24</sup> das die rechtliche Basis für die Ausführungsgesetze der Länder bildet. In NÖ ist das **NÖ EIWG** maßgeblich, das die eigentlichen normativen Regelungen enthält.

Der **Schutz des Orts- und Landschaftsbilds** ist ein **Interesse des Landesgesetzgebers**. Dieses Interesse ergibt sich aus dem NÖ NSchG und der NÖ BauO, die gem § 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder fallen.<sup>25</sup> Zwar ergibt sich der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds auch indirekt aus dem NÖ EIWG, das auf die Bestimmungen der NÖ BO verweist. Bei diesem Ausführungsgesetz des Landes NÖ zum Bundesgrundsatzgesetz handelt es sich jedoch um ein landesgesetzliches Spezifikum, weil der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds nicht nach EIWOG vorgesehen ist. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds liegt somit rein im Interesse des Landesgesetzgebers, nicht auch des Bundesgesetzgebers.

Vor diesem Hintergrund stehen sich das Interesse des Bundesgesetzgebers am Ausbau von (erneuerbarer) Energie und das Interesse des Landesgesetzgebers am Schutz des Orts- und Landschaftsbilds gegenüber.

Wie in Pkt 3 ausgeführt würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds nach dem NÖ Landesrecht dazu führen, dass eine UVP-Genehmigung nicht erteilt werden kann. Dies würde jedoch zu einer Beeinträchtigung des Bundesinteresses am Ausbau von (erneuerbarer) Energie führen.

<sup>14</sup> BVwG 5. 1. 2021, W104 2234617-1/21E mHa VwGH 28. 2. 2005, 2001/10/0101; VwGH 2. 12. 2007, 2006/10/0016.

<sup>15</sup> Anders als zB in Kärnten, wo im K-NSG 2002 eine Interessenabwägung vorgesehen ist; siehe dazu VwGH 21. 12. 2023, Ra 2022/04/0132.

<sup>16</sup> NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl-N 7800-0 idgF.

<sup>17</sup> NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl-N 2015/1 idgF.

<sup>18</sup> ZB VwGH 23. 4. 1991, 87/05/0061.

<sup>19</sup> VwGH 24. 3. 1998, 97/05/0310.

<sup>20</sup> Siehe *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, NÖ Baurecht<sup>11</sup> § 56 NÖ BO 2014 S 794.

<sup>21</sup> Laut VfGH 23. 10. 1980, G26/60, VFSlg 8944/1980 kann es daher bei der Verweigerung einer Baubewilligung niemals nur auf das Landschaftsbild ankommen. Der VwGH hat in Anknüpfung an diese Rspr festgehalten, dass es im Bauverfahren und im naturschutzrechtlichen Verfahren nicht um idente Aspekte und Kriterien geht; vgl VwGH 28. 10. 1999, 98/06/0179.

<sup>22</sup> IdS VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018 zu § 43 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG).

<sup>23</sup> Vgl Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG.

<sup>24</sup> BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I 2010/110 idgF.

<sup>25</sup> Vgl *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 315f.

Hier kommt das **verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot** (auch „Berücksichtigungspflicht“ oder „Torpedierungsverbot“ genannt) ins Spiel. Dieses vom VfGH in st Rspr entwickelte Prinzip besagt, dass der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen nicht negieren und deren gesetzliche Regelungen nicht unterlaufen oder torpedieren darf. Das Rücksichtnahmegebot gebietet jedem Gesetzgeber, auf die vom Gesetzgeber der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft kompetenzgemäß wahrgenommenen Interessen Rücksicht zu nehmen. Dabei hat die Gebietskörperschaft eine zu einem **angemessenen Ausgleich** führende **Abwägung** der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaften vorzunehmen und nur solche Regelungen zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führen.<sup>26</sup>

IdS sieht auch die Generalklausel des § 4 Abs 1 NÖ NSchG vor, dass kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen sind.

In solchen Fällen judizieren BVwG und VwGH, dass die Beh eine **Interessenabwägung** durchzuführen hat.<sup>27</sup> In einem UVP-Genehmigungsverfahren für ein Windparkvorhaben hat das **BVwG** zum **Landschaftsbild** ausgesprochen, dass die Generalklausel des § 4 Abs 1 NÖ NSchG, wonach Interessen des Bundes zu berücksichtigen sind, in verfassungskonformer Auslegung eine **Interessenabwägung** zur Folge habe. Diese kann zugunsten einer Genehmigung ausgehen.<sup>28</sup>

Dies gilt nicht nur, wenn das jeweilige Materiengesetz (wie aktuell das NÖ NSchG in der derzeitigen Fassung) eine solche generelle Interessenabwägung vorsieht. So hat der **VfGH** aus Anlass des Semmering Basistunnels zum NÖ NSchG bereits bevor dieses die Bestimmung des § 4 Abs 1 NÖ NSchG enthielt, judiziert, dass der Landesgesetzgeber zwar vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen untersagen bzw durch Erteilung von Nebenbestimmungen ausgleichen kann. Bei nicht vermeidbaren Eingriffen muss jedoch eine **Interessenabwägung** zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen erfolgen, auch wenn es sich um kompetenzfremde Interessen handelt.<sup>29</sup> Die Einfügung des § 4 Abs 1 NÖ NSchG war eine Folge dieses VfGH-Erk.

Gleiches gilt daher für das NÖ ElWG und die NÖ BO, die (wie in Pkt 3 beschrieben) keine Interessenabwägung und auch keine generelle Regelung iSd § 4 NÖ NSchG enthalten, denn eine **ausnahmslose Abweisung** einer Genehmigung für eine Energieerzeugungsanlage rein aus Gründen des Orts- und Landschaftsbilds ohne jedwede Abwägung der Bundes- und Landesinteressen **wäre ein verfassungswidriger Eingriff in die Energierechtskompetenz des Bundes**.<sup>30</sup> Somit muss auch hier eine Interessenabwägung durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage muss die UVP-Beh bei der Vollziehung der Materiengesetze des Landes feststellen, inwieweit die Ausführung des beantragten Windparks der Verwirklichung der vom Bund im Rahmen seiner Kompetenzen zulässigerweise verfolgten öffentlichen Interessen dient. Dieses Interesse des Bundes ist mit den Interessen des Landes am Schutz des Orts- und Landschaftsbilds abzuwägen. Die **Interessenabwägung** ist idR eine **Wertentscheidung**, weil die konkurrierenden Interessen meist monetär nicht bewertbar sind. Die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente sind dabei möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.<sup>31</sup>

Zu **Windparkvorhaben** hat das BVwG in der Vergangenheit bereits mehrfach festgestellt, dass ein **Überwiegen von Bundesinteressen** gegenüber der festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (und des Erholungswerts der Landschaft) und daher Genehmigungsfähigkeit aus Sicht dieser Schutzgüter anzunehmen sein kann.<sup>32</sup> Gleiches muss uE für das Ortsbild (das aus unionsrechtlicher Sicht und auch aus Sicht des UVP-G Teil des Landschaftsbilds ist) gelten.

Unterstützt kann dazu ua auch die EU-Beschleunigungs-VO<sup>33</sup> ins Spiel gebracht werden, wonach der Ausbau von erneuerbarer Energie aus unionsrechtlicher Sicht im **überwiegen den öffentlichen Interesse** liegt. Dieses ist grds höher als andere öffentliche Interessen einzustufen.

Wenn die Interessenabwägung nach den Materiengesetzen positiv ausgeht, sind in den Schritten 2 und 3 die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen (siehe oben Pkt 2). Dazu im Folgenden.

## 5. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G

Ist die Genehmigungshürde der Materiengesetze überwunden, sind in einem zweiten Schritt die ergänzenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G zu prüfen.<sup>34</sup> Dabei ist fraglich, ob das Orts- und Landschaftsbild als Genehmigungskriterien normiert sind. Relevant könnte das Genehmigungskriterium nach § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G sein. Dort wird bestimmt:

*Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die [...] erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen [...].*

Würde man den Immissionsbegriff – entgegen dem Gesetzeswortlaut und uE fälschlich – so weit verstehen, dass darunter alle Auswirkungen des Vorhabens fallen, könnte die Genehmigung bei erheblicher Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds nicht erteilt werden. Für die UVP-genuinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 normiert das UVP-G nämlich **keine Interessenabwägung**.<sup>35</sup> Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, könnte auch das verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot nicht „helfen“, denn dieses gilt nur zwischen Gebietskörperschaften (Bund und Länder), schützt aber nicht eine Gebietskörperschaft vor sich selbst.<sup>36</sup>

In seinem Erk v 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018, bestätigt der **VwGH** nun die bislang vom BVwG vertretene Ansicht, dass – auch wenn man den Immissionsbegriff weit verstehen

<sup>26</sup> Leading case VfSlg 10.292/1984 zum Verhältnis zwischen Forst- und Jagdrecht; vgl auch *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, NÖ Baurecht<sup>11</sup> § 1 NÖ ROG 2014 S 1190.

<sup>27</sup> VwGH 28. 2. 2005, 2001/10/0101; BVwG 5. 1. 2021, W104 2234617-1, *Paasdorf Windpark*; BVwG 2. 8. 2022, W118 2252460-1, *Spannberg IV Windpark*; BVwG 4. 10. 2021, W118 2197944-1, *Stubalm Windpark*.

<sup>28</sup> BVwG 5. 1. 2021, W104 2234617-1, *Paasdorf Windpark*.

<sup>29</sup> VfGH 25. 6. 1999, G256/98, VfSlg 15552/1999.

<sup>30</sup> BVwG 5. 1. 2021, W104 2234617-1; BVwG 2. 8. 2022, W118 2252460-1, *Spannberg IV Windpark*; BVwG 4. 10. 2021, W118 2197944-1, *Stubalm Windpark*.

<sup>31</sup> VwGH 28. 2. 2005, 2001/10/0101.

<sup>32</sup> BVwG 4. 10. 2021, W118 2197944-1, *Stubalm Windpark*; BVwG 19. 2. 2020, W118 2224390-1, *Stanglalm Windpark*; ebenso zB VwGH 24. 2. 2011, 2009/10/0113, zu einer Interessenabwägung nach § 17 ForstG.

<sup>33</sup> VO (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABL L 2022/335, 36.

<sup>34</sup> Vgl dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 102ff [im Druck].

<sup>35</sup> Vgl VwGH 22. 11. 2018, Ro 2017/07/0033, *SKW Kühltai*.

<sup>36</sup> ZB *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 234 [im Druck].

möchte – die Auswirkungen eines Windparks auf das **Landschaftsbild nicht unter den Immissionsbegriff** fallen.<sup>37</sup> Schon in der Vergangenheit hat der VwGH ausgesprochen, dass unter dem in § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G genannten Begriff der „Immission“ jede Form einer „physischen“ Einwirkung zu verstehen ist, die von einem Vorhaben ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G beeinträchtigen kann. Dieser Begriff umfasst auch die direkte Einwirkung auf den Boden, etwa in Form der Entfernung der Deckschicht oder der Versiegelung.<sup>38</sup> Nun hat der VwGH klargestellt, dass nur physische Einwirkungen erfasst sind; **nichtphysische Einwirkungen** auf Schutzgüter sind **nicht** unter den Begriff der „Immission“ zu subsumieren.<sup>39</sup>

Dabei bedient sich der VwGH insb der Lit und Rspr zum Immissionsbegriff der GewO<sup>40,41</sup> Der VwGH hat dazu bereits klargestellt, dass unter den in § 74 Abs 2 GewO genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen **nur physische Einwirkungen** zu verstehen sind. Beeinträchtigungen des Empfindens durch den Anblick einer Betriebsanlage oder ihrer Abgasfahne („optische Belästigungen“ durch Nichtrücksichtnahme auf „ästhetische Ansprüche“) fallen hingegen nicht darunter.<sup>42</sup> Diese Rspr kann auf § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G umgelegt werden.<sup>43</sup>

Somit ist weder die Beeinträchtigung von Landschaftsbild noch von Ortsbild als Immission gem § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G zu verstehen. Daher enthält § 17 Abs 2 UVP-G **keine Genehmigungsvoraussetzung in Bezug auf das Orts- oder Landschaftsbild.**

## 6. Auffangtatbestand des § 17 Abs 5 UVP-G

In einem letzten (dritten) Schritt ist der **Auffangtatbestand** des § 17 Abs 5 UVP-G zu prüfen, der einen zusätzlichen Abweisungstatbestand vorsieht. Demnach ist die Genehmigung – trotz Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 1 und Abs 2 UVP-G – abzuweisen, wenn das Vorhaben in einer Gesamtbewertung „schwerwiegende“ Umweltbelastungen bewirkt.

§ 17 Abs 5 UVP-G behandelt Umweltauswirkungen, die entweder von den gem § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen und von § 17 Abs 2 (bzw Abs 3) UVP-G nicht erfasst sind, oder die von den anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen zwar erfasst sind, aber nach diesen keinen Versagungsgrund bilden.<sup>44</sup> Orts- und Landschaftsbild können davon erfasst sein.

§ 17 Abs 5 UVP-G sieht jedoch eine **Interessenabwägung** vor und eine Abweisung scheidet aus, wenn die für das Vorhaben sprechenden Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts überwiegen. Schon vor der UVP-G-Nov 2023 konnten Windparks die Hürde des § 17 Abs 5 UVP-G vergleichsweise problemlos überspringen, weil das Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraft ein gesetzlich und unionsrechtlich anerkanntes öffentliches Interesse ist, das im Regelfall jenes am Erhalt des Orts- und Landschaftsbilds überwiegt.<sup>45</sup>

Die **UVP-G-Nov 2023** hat diese Rspr nunmehr in § 17 Abs 5 UVP-G auch gesetzlich verankert, indem folgender Satz eingefügt wurde: „Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des **Landschaftsbilds** erfolgen, wenn im Rahmen der **Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung** durchgeführt wurde.“

Der neue Satz in § 17 Abs 5 UVP-G soll eine Erleichterung in Bezug auf das **Landschaftsbild** bringen, indem die bisherige

Rspr wiedergegeben wird. Allerdings wirft dieser Satz eine Reihe von Fragen auf:

- ▶ Zunächst ist fraglich, wozu es dieses Satzes bedurfte, wenn es ohnehin eine Interessenabwägung gibt, die bislang stets zur Genehmigung von Windparkvorhaben führte. Es scheint sich eher um „politischen Aktionismus“ als um eine legistisch sinnvolle Regelung zu handeln.
- ▶ Fraglich und umstritten ist, ob der Satz nur für § 17 Abs 5 UVP-G oder auch für § 17 Abs 1 UVP-G und die dort vorgesehenen Landes-Naturschutzgesetze gilt. UE gilt die Regelung nur für § 17 Abs 5 UVP-G, weil der Bundesgesetzgeber keine Kompetenz hat, landesgesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen zu ändern oder aufzuheben.<sup>46</sup> Zudem kann man dem Gesetzgeber nicht unterstellen, er hätte den Satz fälschlich in § 17 Abs 5 platziert (und in den Erläut auf die Rspr zu § 17 Abs 5 verwiesen).<sup>47</sup>
- ▶ Weiters ist unklar, was unter „Energieraumplanung“ zu verstehen ist: Nur eine überörtliche des Landes (zB NÖ SekROP Windkraft) oder auch örtliche Raumplanung (Flächenwidmung der Gemeinde)? UE ist auch eine Flächenwidmung der Gemeinde davon erfasst.<sup>48</sup> Denn anders als in § 4a UVP-G, wo von „überörtlicher Windenergieraumplanung“ gesprochen wird, nimmt § 17 Abs 5 UVP-G keine diesbezügliche Einschränkung vor. Zudem ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb eine „konkretere“ SUP für eine örtliche Flächenwidmung (konkrete Standorte sind bekannt) nicht erfasst sein sollte, eine „abstraktere“ SUP auf Ebene des SekROP aber schon. Daher würde uE auch eine SUP für die Flächenwidmung genügen; ausjudiziert ist das aber selbstverständlich noch nicht.

Va bleibt uE zum Thema Orts- und Landschaftsbild immer noch die schon bislang bestehende Möglichkeit der **Interessenabwägung** nach § 17 Abs 5 UVP-G ohne Anwendung des mit der UVP-G-Nov 2023 neu eingefügten Satzes. Der neue Satz schließt uE die schon bisher bestehende Möglichkeit der Interessenabwägung nicht aus.

Vor diesem Hintergrund sind – ungeachtet des neuen Satzes – das **Orts- und Landschaftsbild** in eine Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G miteinzubeziehen. § 17 Abs 5 UVP-G sieht eine **Interessenabwägung** vor. Dabei sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Windparks sprechen, zu bewerten. Überwiegen diese Interessen, kann die Genehmigung erteilt werden. Al-

<sup>37</sup> VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018; BVwG 4. 10. 2021, W118 2197944-1, *Stubalm Windpark*; BVwG 19. 2. 2020, W118 2224390-1, *Stanglalm Windpark*; vgl auch VwGH 15. 10. 2003, 2002/04/0073 zum AWG; N. Raschauer in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (203) § 17 Rz 41.

<sup>38</sup> VwGH 22. 11. 2018, Ro 2017/07/0033.

<sup>39</sup> VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018.

<sup>40</sup> Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, StF: BGBl 1994/194.

<sup>41</sup> In § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G wurden die traditionellen gewerbe-rechtlichen Nachbarschutzstandards (Gesundheits- und Belästigungsschutz, Schutz des Eigentums) als Mindeststandard verankert und sind auch auf lit b zu übertragen.

<sup>42</sup> VwGH 15. 10. 2003, 2002/04/0073; VwGH 1. 7. 2010, 2004/04/0166.

<sup>43</sup> VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018 mVa *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 41; *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Hou-loube/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht<sup>4</sup> Band 2 (2019) 1213 (1262).

<sup>44</sup> *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 234 [im Druck] mwN.

<sup>45</sup> ZB BVwG 4. 10. 2021, W118 2197944-1, *Stubalm Windpark*; BVwG 19. 2. 2020, W118 2224390-1, *Stanglalm Windpark*; ebenso zB VwGH 24. 2. 2011, 2009/10/0113, zu einer Interessenabwägung nach § 17 ForstG.

<sup>46</sup> Siehe dazu zum oben beschriebenen Rücksichtnahmegebot.

<sup>47</sup> Siehe *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 235 [im Druck].

<sup>48</sup> Ebenso *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 Rz 237 [im Druck].

lenfalls besteht ein Restrisiko, dass die Interessenabwägung im Einzelfall nicht zugunsten des Vorhabens ausfällt.

## D. Ergebnis

Die Ergebnisse der obigen Ausführungen zum Thema Orts- und Landschaftsbild lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Die **Landschaft ist zwingender Beurteilungsgegenstand der UVP ieS** (UVE sowie UVGA bzw ZB). Die Landschaft nach UVP-G umfasst sowohl das Landschafts- als auch das Ortsbild.
- ▶ Nach § 17 Abs 1 UVP-G muss die UVP-Beh die **Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze** anwenden. Nach dem NÖ NSchG ist das Landschaftsbild ein Genehmigungskriterium. Nach dem NÖ EIWG iVm NÖ BauO ist auch das Ortsbild und das damit zusammenhängende Landschaftsbild ein Genehmigungskriterium. **Trotz fehlender Interessenabwägung nach den NÖ Materiengesetzen** ist iS des **verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots** eine **Interessenabwägung** zwischen dem Bundesinteresse Energiewesen und dem Landesinteresse Orts- und Landschaftsbild durchzuführen. Diese Interessenabwägung wird bei Windparks regelmäßig zugunsten des Vorhabens ausfallen.
- ▶ Auswirkungen eines Windparks auf **Landschafts- oder Ortsbild** fallen nicht unter den Immissionsbegriff des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G. Sie sind somit nach § 17 Abs 2 UVP-G nicht zu prüfen. Daher schadet es nicht, dass § 17 Abs 2 UVP-G keine Interessenabwägung vorsieht.
- ▶ Bei der **Gesamtbewertung** nach § 17 Abs 5 UVP-G („**schwerwiegende Umweltbelastungen**“ trotz Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze und des § 17 Abs 2 UVP-G) sind das Landschafts- und Ortsbild zu prüfen. Dies kann theoretisch zu einer negativen Gesamtbewertung aus Gründen des Orts- und Landschaftsbilds führen. § 17 Abs 5 UVP-G sieht jedoch eine **Interessenabwägung** vor: Es sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu berücksichtigen. Überwiegen diese Interessen, kann die Genehmigung erteilt werden. Bei Windparks ging die Interessenabwägung gem § 17 Abs 5 UVP-G unseres Wissens bislang stets zugunsten des Windparks aus.
- ▶ Die UVP-G-Nov 2023 hat in § 17 Abs 5 UVP-G einen Satz eingefügt, wonach bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht „ausschließlich“ aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine SUP durchgeführt wurde. Fraglich ist, ob es sich um eine SUP für NÖ SekROP Windkraft gehandelt haben muss, oder ob auch eine SUP für eine örtliche Flächenwidmung der Gemeinde genügt. UE trifft Letzteres zu.

Abschließend erlauben wir uns die Bemerkung, dass wir überzeugt sind, dass Windenergie und Landschaftsästhetik zusam-

menpassen können. Die Kulturlandschaften, in denen ein Großteil der österr Bevölkerung lebt und die logischerweise über die Jahrhunderte von Menschen geprägt wurden, sind uE hervorragend für Windkraft geeignet. Fachlich „negative“ Gutachten sowie diskutierte fixe Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen in diesen vorgeprägten Gegenden können wir oftmals nicht nachvollziehen. Diese Landschaftsteile können auch bestens von der Windkraft und damit zusammenhängenden Maßnahmen profitieren. Wesentlicher Faktor bei der Windkraft ist die Beteiligung der Bevölkerung. Diese sollte man durch Mitsprache und Energiegemeinschaften in die positiven Wirkungen miteinbeziehen.

## Plus

### ÜBER DIE AUTOR:INNEN

Mag. Christoph Jirak ist Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte und spezialisiert auf die Bereiche Umwelt- und öffentliches Wirtschaftsrecht mit besonderem Schwerpunkt auf Betriebsanlagen-, Krankenanstalten-, Strahlenschutz-, Luftfahrt- und Baurecht. Kontaktdaten: Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien

Tel: +43 1 53437 50775

Mobile: +43 664 800 60 3775, LinkedIn

E-Mail: c.jirak@schoenherr.eu

Internet: www.schoenherr.eu

Mag.<sup>a</sup> Sarah Wolf ist Rechtsanwältin bei Schönherr Rechtsanwälte. Ihr Kerngebiet ist das öffentliche Recht, in dem sie sich auf alle Bereiche des Umweltrechts spezialisiert hat und insbesondere Mandanten in Genehmigungsverfahren unterstützt.

Kontaktadressen: Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien

Tel: +43 1 53437 50633

Mobil: +43 664 80060 3633

E-Mail: sa.wolf@schoenherr.eu

Internet: www.schoenherr.eu

### VON DENSELBEN AUTOR:INNEN ERSCIENEN

- ▶ *Jirak/Skalitzky*, Volksbefragung auf Gemeindeebene zur Widmung von Windkraftstandorten, RFG 2023/23;
- ▶ *Holzer/Jirak*, Säumnis schützt vor Auskunft nicht! *ecolex* 2019, 183;
- ▶ *Romaniewicz-Wenk/Jirak*, Autonomes Fahren in Österreich – eine Utopie? *ecolex* 2018, 466
- ▶ *Wolf*, Niederösterreichs Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Nachbargemeinden und ihre Reichweite, RFG 2024/3.

### HINWEIS

Siehe dazu die Entscheidungsanmerkung zu VwGH 21. 12. 2023, Ro 2020/04/0018 von *Jesse/Spieldiener*, in diesem Heft Seite 76 (RdU 2024/53).